

# **Richtlinien der Stadt Fürth zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten**

## **1. Zweck der Förderung**

Die kreisfreien Städte fördern im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG und der Ausführungsverordnung (AV) dazu betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen.
- 2.2. Förderungsfähig sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Die Förderung erfolgt mit Pauschalen, die sich aus den förderfähigen Investitionsaufwendungen und der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte pro Kalenderjahr ergeben. Es werden nur die tatsächlich entstandenen, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen berücksichtigt.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1. Grundvoraussetzung für die Förderung eines Pflegedienstes ist, dass dieser zu den bedarfsgerechten Einrichtungen im Sinne des Art. 5 AGPflegeVG zählt.

Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Fürth haben und die einen Teilbereich des Stadtgebietes Fürth mitversorgen, werden nur solange gefördert, als für diesen Bereich kein bedarfsgerechter Pflegedienst in der Stadt Fürth besteht.

Sofern sich Pflegedienste auch auf Teile anderer Gebietskörperschaften erstrecken, wird entsprechend vorstehender Regelung nur der zum Stadtgebiet gehörige Teilbereich gefördert.
- 4.2. Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gem. § 73 Abs. 3 SGB XI.
- 4.3. Die Leistungen werden - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr erbracht.
- 4.4. Die Pflegeeinrichtungen arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung.
- 4.5. Es erfolgt auch eine Unterstützung der Betreuungspersonen Pflegebedürftiger sowie dieser selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 4.6. Die Pflegedienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht ausgebildetem Personal in ausreichender Zahl in Anlehnung an den im stationären Bereich gültigen Personalstand durch. Die verantwortliche Pflegekraft des Pflegedienstes übt diese Tätigkeit hauptberuflich im Pflegedienst aus.
- 4.7. Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher

Mitarbeiter/innen sowie anderer im SGB XI-Bereich Beschäftigter muss sichergestellt werden.

- 4.8. Die Erfüllung der o.g. Fördervoraussetzungen ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Pflegedienst eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

### 5.1. Art der Förderung

- 5.2. Die städtische Förderung ist auf die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen begrenzt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel.

### 5.3. Förderungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen. In den Förderbeträgen sind alle förderfähigen Aufwendungen enthalten.

### 5.4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss soll die tatsächlich jeweils im Vorjahr angefallenen, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI und die ggf. anfallenden Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 des laufenden Jahres abdecken. Der Zuschuss beträgt bis zu 2556,-- € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbringt und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldet ist. In der Berechnung der Vollzeitstellen werden alle pflegeentgeltlich Beschäftigten, also Voll- und Teilzeitkräfte, sowie Honorarkräfte, Zivildienstleistende und geringfügig Beschäftigte berücksichtigt, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbringen.

Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Kräfte, die bereits durch andere staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (z. B. nach der offenen Behindertenarbeit).

Maßgebend ist die Dauer der Beschäftigung während des Kalenderjahres sowie der prozentuale Anteil der Leistungen i. S. d. SGB XI an der Gesamtarbeitszeit der rechnerischen Vollzeitkräfte. Dieser Anteil wird auf vorläufig 40 % festgelegt.

Bei Einstellung des Betriebes eines Dienstes im laufenden Kalenderjahr ist die Förderpauschale nach dem abgelaufenen ganzen Monat anteilig zurückzuzahlen. Der Träger hat der Stadt die Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

## **6. Haushaltsvorbehalt**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Übersteigen die maximal förderfähigen Festbeträge die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, wird für das betreffende Jahr eine lineare Kürzung aller Investitionspauschalen vorgenommen. D.h. für alle ambulanten Dienste die Investitionsförderung beantragt haben, wird der Festbetrag gleichermaßen herabgesetzt.

## **7. Antragsverfahren**

Die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen reichen die Anträge auf Investitionskostenzuschüsse bis zum 01. April jeden Jahres zusammen mit den Unterlagen über die im Vorjahr getätigten Investitionen des Vorjahres beim Sozialamt Fürth ein.

Hierfür sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Datum des Poststempels) können leider bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden, im Antrag sind die tatsächlich angefallenen betriebsnotwendigen Aufwendungen für Investitionen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI des Vorjahres und die tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI des laufenden Jahres aufzuführen und nachzuweisen. Darüber hinaus ist eine Auflistung des Personalstandes zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres zur vorläufigen Ermittlung der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte beizufügen.

## **8. Bewilligung**

Für das laufende Jahr erfolgt eine Abschlagszahlung auf der Berechnungsbasis des am 31.12. des Vorjahres vorhandenen Personalstandes und der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen betriebsnotwendigen Investitionen des Vorjahres sowie der tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI des laufenden Jahres.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt in der Mitte des Folgejahres unter Zugrundelegung der tatsächlichen nachgewiesenen Jahresbeschäftigten des Vorjahres.

## **9. Prüfungsverfahren**

Die Stadt hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, kann die Stadt den entsprechenden Zuschuss zurückfordern und eine weitere Zuschussgewährung verweigern.

## **10. Inkrafttreten** Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

